

auch den Anspruch haben, zu den sonstigen Handlungen der Kurfürsten hinzugezogen zu werden. Eine strenge Primogeniturfolge wird freilich nicht statuiert, dann wäre weder Rudolf noch auch Ruprecht I., der oben offenbar gemeint ist, sondern der Sohn ihres älteren Bruders Adolf, Ruprecht der Zweite oder Jüngere, allein als Kurfürst in Betracht gekommen¹. Vielmehr soll stets der älteste der Linie als deren Haupt und würdigster Vertreter Kurfürst sein, so wie es für das Gesamthaus schon 1313 ausgemacht worden war.

Beurkundet sind diese Abmachungen in der Form, dass die zwei an ihnen nicht unmittelbar interessierten Wittelsbacher, nämlich Kaiser Ludwig und Markgraf Ludwig, sie als Ergänzungen zum Paveser Vertrag, jeder in besonderer Urkunde, veröffentlicht haben. Die Urkunde des Kaisers² und die des Markgrafen werden angeführt in einem Willebrief, den wenig später, am 18. März 1339, König Johann von Böhmen auf Bitte des Pfalzgrafen Rudolf erteilt und der hernach noch eine bedeutsame Rolle gespielt hat³. Hier wird der Inhalt jener Anordnungen dahin wiedergegeben, dass unter den Pfalzgrafen, sobald es zu einer Königswahl kommen sollte, nur Rudolf und niemand anders ein Kurrecht habe.

Anders gehalten sind zwei ganz übereinstimmende Kundgebungen der beiden führenden Männer jener Zeit, Balduins von Trier und Heinrichs von Mainz, vom 7. September 1340. Sie erwähnen nicht, wie König Johann, die beiden Urkunden des Kaisers und des Markgrafen, sie erteilen auch nicht auf Rudolfs, sondern auf Ludwigs Bitte ihre Zustimmung zu der 'gemechede und ordenunge', die zwischen den Wittelsbachern getroffen ist 'umb wechselunge der wal und kur des Romeschen riches'⁴, doch mit

1) Ebenso auf der anderen Seite nicht Stephan, sondern Ludwig, der aber als Kurfürst von Brandenburg ausschied. 2) Quellen und Erörterungen VI, S. 355, Nr. 301 (Krammer, Quellen II, 100). 3) Zeumer, Goldene Bulle II, S. 64, Nr. 8 (Krammer, Quellen II, 101): *notum esse volumus . . . nos vidisse et plene perlegisse litteras serenissimi principis Ludowici Romanorum imperatoris et domini Ludowici marchionis Brandenburgensis continentes ordinacionem et tractatum de comitibus Palatinis Reni, quis ipsorum ius seu vocem eleccionis in Romano imperio seu rege Romanorum quamprimum eligendo habere merito deberet, ex quibus . . . apparet . . .*; den weiteren Wortlaut s. unten S. 447, N. 4. Einen diesem nachgebildeten Konsensbrief stellte gleichfalls auf Bitten Rudolfs am 24. Juni 1341 Erzbischof Heinrich von Mainz aus, s. Muffat a. a. O. S. 269. 4) Quellen und Erörterungen VI, S. 371, Nr. 306 (Krammer,